

**REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG VON ANSTRENGUNGEN IM
ENERGIEBEREICH (SPEZIALFINANZIERUNG)**

vom 23. Juni 2011

23. Juni 2011

REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG VON ANSTRENGUNGEN IM ENERGIEBEREICH (SPEZIALFINANZIERUNG)

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weitere Massnahmen der Stadt Nidau mit dem Ziel, das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Massnahmen

Art. 2 ¹ Die Stadt verfolgt das Ziel gemäss Artikel 1 mit geeigneten Massnahmen.

² Die Stadt

- a ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energien,
- b unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4 ff.,
- c führt Aktionen durch,
- d bietet Information und Beratung an.

Gebiet

Art. 3 ¹ Die Stadt ergreift und fördert Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Nidau.

² Sie kann weitere Massnahmen ergreifen und fördern, wenn diese auch für die Stadt von Nutzen sind.

2. Beiträge

Grundsätze

Art. 4 ¹ Die Stadt richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer Energieträger.

² Auf Beiträge im Sinn von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung (Artikel 8) dafür noch

Mittel aufweist.

³ Die Stadt prüft die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Ausschluss

Art. 5 Keine Beiträge werden ausgerichtet

- a für Gebäude und Anlagen des Bundes, des Kantons, von Gemeinden, von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Anstalten des öffentlichen Rechts und von Unternehmen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden,
- b für Massnahmen, zu denen das Gesetz verpflichtet,
- c für Vorhaben, die bereits im Rahmen eines Förderprogramms des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.

Verwendungszweck

Art. 6 Beiträge im Sinn von Artikel 4 an Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind insbesondere möglich:

- a für Aufwendungen, die aus der Energieberatung entstehen,
- b für besondere Aufwendungen, die aus weiterführenden Abklärungen durch Dritte entstehen,
- c für Aufwendungen, die aus besonderen Aktionen der Stadt entstehen.

Höhe der Beiträge

Art. 7 Mit Beiträgen nach diesem Reglement werden in jedem Fall höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Aufwendungen übernommen.

Spezialfinanzierung

Art. 8 ¹ Für Massnahmen nach diesem Reglement besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn der Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Voranschlag der Laufenden Rechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mit der Genehmigung des Voranschlags.

³ Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für die gemäss Artikel 10 beschlossenen Beiträge und weitere Massnahmen nach diesem Reglement belastet.

⁴ Verpflichtungen der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

3. Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuche

Art. 9 ¹ Gesuche um Beiträge nach den Artikel 4 ff. müssen der zuständigen Stelle der Stadt Nidau eingereicht werden.

² Gesuche für Beiträge an Massnahmen im Sinn von Artikel 6 müssen eingereicht werden, bevor die Massnahme veranlasst wird.

³ Die Gesuche müssen begründet sein und die Aufwendungen belegen, für die ein Beitrag gewünscht wird. Die Stadt kann ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

Entscheid	Art. 10 Die gemäss Funktionendiagramm zuständige Stelle entscheidet über das Gesuch.
Ausführungsbestimmungen	Art. 11 Der Gemeinderat kann zu den Artikeln 6 und 7 Ausführungsbestimmungen erlassen.
Weitere Massnahmen	Art. 12 Für die Bewilligung der Mittel für weitere Massnahmen nach diesem Reglement gelten die allgemeinen Ausgabenzuständigkeiten der Stadt Nidau.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. ² Es findet Anwendung auf Gesuche, die nach dem 1. Juli 2011 eingereicht werden.
---------------	---

NAMENS DES STADTRATES NIDAU

Der Präsident:

Jean-Pierre Dutoit

Der Sekretär:

Stephan Ochsenbein

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorstehende Reglement ist im Nidauer Anzeiger vom 7. Juli 2011 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert worden.

Vom fakultativen Referendum vom 8. Juli 2011 bis 8. August 2011 ist nicht Gebrauch gemacht worden.

STADTKANZLEI NIDAU

Der Stadtschreiber:

Stephan Ochsenbein